

# Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern kompetent beraten

## Inklusive Erziehungsberatung nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

**A**usgehend von einer großen Vielfalt von Möglichkeiten, Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen, sieht sich die Erziehungsberatung der Unterstützung aller Kinder und ihrer Bezugssysteme verpflichtet – unabhängig von individuellen oder familiären Besonderheiten. Erziehungsberatung geht dabei von einem sehr umfassenden Verständnis des Inklusionsbegriffs aus. Vor dem Hintergrund des im Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), das die SGB VIII-Reform umfasst, steht bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe nun die Umsetzung im Fokus. Dabei geht es insbesondere um Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder Sinnes-Beeinträchtigungen. Auch für die Erziehungsberatung ist es ein zentraler Schwerpunkt, ihre Erreichbarkeit für Familien, in denen ein Kind, ein Jugendlicher und/oder die Eltern von einer Behinderung betroffen sind, auszubauen und auf die Anliegen dieser Familien bestmöglich fachlich zu reagieren.

### Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Nach einem langen fachpolitischen Diskussionsprozess ist mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 eine drei-

schrittige Umsetzung der Inklusion bis hin zur vollständigen Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in die Wege geleitet worden. Damit ist auch die Zuständigkeit der Erziehungs-

und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, ...« (§ 1 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII). Bei der Bewertung der Qualität der Leistung sind Merkmale »für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahr-



beratung als Angebot der Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, unabhängig von ihren Entwicklungsbesonderheiten und ihren individuellen Lebenslagen in der Praxis gestärkt.

Im ersten Schritt ist der Leitgedanke der Inklusion im SGB VIII verankert worden. An mehreren Stellen im Gesetz wurde der Gedanke der Teilhabe aufgenommen, z. B. prominent in § 1 SGB VIII. Dort heißt es jetzt: Jugendhilfe soll »jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren

nehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen« gefordert (§ 77 Abs. 1 SGB VIII).

Im Kinderschutz wird ebenfalls auf die »spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen« eingegangen. Angesprochen ist hier die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft und deren Qualifikation. Das bedeutet, sollte eine Gefährdungseinschätzung notwendig werden, weil gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung wahrgenommen wurden, muss eine insoweit erfahrene Fachkraft

einbezogen werden, die entsprechend qualifiziert ist.

Ebenfalls bereits mit Inkrafttreten der Reform und bis zum Jahr 2024 befristet wurde die Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen (§ 10a SGB VIII) eingeführt. Das heißt, dass junge Menschen, Eltern und weitere Leistungsberechtigte Beratung in Anspruch nehmen können, die sie unterstützt, das für sie passende Angebot in den unterschiedlichen Systemen zu finden. Im zweiten Schritt der Reform, von 2024 bis 2028, geht die Beratung dann in die Funktion des Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII) über, die beim Jugendamt angesiedelt ist.

Ab 2028 schließlich soll die Zuständigkeit der Öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auch mit (drohenden) Behinderungen und Bedarf an Eingliederungshilfe, umfassend umgesetzt werden. Näheres wird über »ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation« geregelt (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Wie das genau gestaltet werden soll, wirft noch einige Fragen und Diskussionsbedarf auf. Folgerichtig greift der Koalitionsvertrag das Thema auf:

»In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen« (Koalitionsvertrag 2021, Seite 99). Damit wird der Prozess der Umsetzung der Inklusion mit dem Regierungswechsel 2021 in seiner Bedeutung unterstrichen und beschleunigt.

## Behinderung als Wechselwirkung

Der Begriff Behinderung ist im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) mit deutlichem Hinweis auf die Wechselwirkung von individuellen Gegebenheiten und gegebenen Bedingungen im physischen und sozialen Umfeld definiert worden:

»Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können« (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Im SGB VIII wurde eine ähnliche Formulierung in Bezug auf Kinder und Jugendliche aufgenommen: »Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder

Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können« (§ 7 Abs. 2 SGB VIII).

Vielfach kritisiert wurde, dass sich der moderne, auf dem bio-psycho-sozialen Modell beruhende Behinderungsbegriff in § 35a SGB VIII im Kontext der seelischen Behinderung nicht wiederfindet und somit ein Widerspruch im SGB VIII besteht (Schönecker 2022). Der Abbau von Teilhabebarrieren auf vielen Ebenen, physisch, fachlich und in Bezug auf die Haltung, ist in der Erziehungsberatung in einem steten Prozess.

## Erziehungsberatung auf dem Weg

Im Jahr 2015 hat die bke die Stellungnahme *Inklusion in der Erziehungsberatung* veröffentlicht. Darin wurden das Potenzial der Erziehungsberatung und die Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Hinblick auf die inklusive Ausrich-

tung der Beratung thematisiert. Dieser Impuls der bke ist weitgehend positiv wahrgenommen worden, ebenso wie die Fachtagung der bke zum Thema im Jahr 2017.

Ein Forschungsprojekt erlaubt einen Blick auf die inklusive Arbeit der Erziehungsberatungsstellen. Walter-Klose hat mit Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung (LAG) Bayern untersucht, wie verbreitet die Beratung von Familien mit einem behinderten Kind im Rahmen von Erziehungsberatung ist (Walter-Klose 2016). Nahezu alle Beratungsstellen in Bayern, die sich an der Studie beteiligt haben, gaben an,

## Die Erziehungsberatung sieht sich der Unterstützung aller Kinder verpflichtet.

bereits Erfahrung mit inklusiver Beratung zu haben. Eine Spezialisierung in diesem Bereich war demgegenüber eher selten zu finden. Ein Beispiel stellt eine Würzburger Beratungsstelle dar. U. a. aus der Arbeit dort ist in die Buchpublikation mit einer sehr anschaulichen Darstellung von inklusiver Erziehungsberatung entstanden (Walter 2020). In den von der bke 2022 herausgegebenen aktualisierten *Qualitätsstandards für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung* (QS EB) ist die Inklusion als Grundhaltung und Querschnittsthema fest verankert (bke 2022).

Die Orientierung der Beratung an der Vielfalt der Familien wird zunehmend zur Selbstverständlichkeit. Das betrifft auch die bke-Onlineberatung, in der seit einigen Jahren ein differenziertes Angebot für Jugendliche mit Hörbarrieren vorgehalten wird. An den Chats für die Zielgruppe sind selbst betroffene Expertinnen und Experten beteiligt. Die Bekanntmachung der Themen dieser Chats erfolgt barrierearm in Gebärdensprache. Weitere Angebote für andere Zielgruppen sind in Planung.

## Erwartungen an eine inklusionsorientierte Erziehungsberatung

Von der Bundesvereinigung Lebenshilfe (BVLH) ist die bke-Stellungnahme *Inklusion in der Erziehungsberatung* in einem Diskussionspapier aufgegriffen worden (BVLH 2017). Dort sind Erwartungen an eine inklusionsorientierte Erziehungsberatung formuliert, die sich auf fachliche und konzeptionelle Themen sowie auf Rahmenbedingungen beziehen (zitiert nach BVLH 2017, Seite 4 – 5):

- Der Bedarf von Familien mit behinderten Kindern, von Eltern mit Beeinträchtigungen und von Geschwisterkindern muss mitgedacht und beantwortet werden.
- Die Zugänglichkeit durch räumliche Barrierefreiheit sowie durch Informationen und Angebote in leichter Sprache muss gewährleistet sein.
- Die Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beratung ist die Kenntnis von und das Verständnis für die Lebenslagen und die besonderen Herausforderungen für Familien mit behinderten Kindern oder Eltern.
- Die Zuständigkeit für Familien mit behinderten Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern muss in einer Willkommenskultur sichtbar werden.
- Fachliche Kenntnisse zu spezifischen Beratungsbedarfen und behindertenpädagogische Kenntnisse sollten in Grundlagen vorhanden sein.
- Die Beeinträchtigung eines Familienmitglieds muss in der Beratung angemessen mitgedacht werden und weder zu stark noch zu wenig in den Fokus genommen werden.
- Inklusion muss in den Konzeptionen von Beratungsstellen verankert werden.
- Aufgabenbeschreibungen müssen vorhanden sein und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Netzwerke zur Kooperation und Vermittlung bei behinderungsspezifischen Bedarfen, die über Erziehungsberatung hinaus gehen, müssen vorhanden sein, ausgebaut und gepflegt werden.

- Die systemübergreifende Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern muss in verbindlicher Form geregelt werden, am besten über Kooperationsverträge.
- Die Inklusionsorientierung sollte in das Qualitätsmanagement von Erziehungsberatungsstellen aufgenommen werden.

Diesen Weiterentwicklungsbedarf, den die BVLH in Bezug auf die Erziehungsberatung sieht, greift sie folgerichtig in den Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auf. Die BVLH hat die gesetzliche Klarstellung der Inklusionsorientierung für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII schon in der ersten Stufe der Umsetzung gefordert, mit dem Ziel, eine bessere Zugänglichkeit für Familien mit Kindern und Jugendlichen, die von Behinderungen betroffen sind, zu gewährleisten (BVLH 2021). Das wurde vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Aber da

zung suchen, waren üblicherweise schon immer auch Familien, in denen ein Mitglied oder mehrere von einer Beeinträchtigung bzw. einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung betroffen sind. Wie bei allen Familien geht es im Wesentlichen um die bestmögliche Förderung der Entwicklung der Kinder, um die Bewältigung von Erziehungsunsicherheit; um die Harmonisierung des Zusammenlebens und die familiäre Beziehungsgestaltung sowie um eine Balance zwischen den Bedürfnissen von Kindern und Eltern und um den Umgang mit Belastungen und Stressfaktoren. Der Anteil der Familien, in denen die Eltern sich getrennt haben oder die Beratung zur besseren Bewältigung der Trennungsfolgen für ihre Kinder aufsuchen, ist hoch in der Klientel von Erziehungsberatungsstellen. Elterntrennung betrifft regelmäßig auch Familien mit Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern mit Behinderungen.

Eine Familie ist in erster Linie eine Familie. Die Behinderung eines Fami-

## Inklusion muss in den Konzeptionen von Beratungsstellen verankert werden.

es sich um eine reine gesetzliche Klarstellung handelt, ändert sich dadurch nichts daran, dass sich die Angebote der Erziehungsberatungsstellen in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern richten. Die Erziehungsberatungsstellen stehen in der Verantwortung der angemessenen Umsetzung, so dass dies für die Betroffenen wahrnehmbar ist und in einer Form erfolgt, die dem Bedarf gerecht wird. Die von der BVLH genannten Punkte stehen in Übereinstimmung mit den Entwicklungslinien, die in den Beratungsstellen gesehen werden und in die Wege geleitet sind.

### Eckpunkte der Beratung

Unter den Familien, die in Erziehungsberatungsstellen Hilfe und Unterstüt-

lienmitglieds ist nur ein Merkmal der Familie unter vielen. Das verdient entsprechende Beachtung, wird aber nicht überbetont. In der Erziehungsberatung ist viel Kompetenz im Hinblick auf die Dynamik und das Weiterentwicklungspotenzial von Familien vorhanden. Auf dieser Basis ist Grundlagenwissen über behinderungsspezifische Themen von Bedeutung, aber nicht zentral. Es ist nicht leistbar und nicht notwendig, dass alle Behinderungsformen in ihren speziellen Ausprägungen bekannt sind. Das Wissen darüber, welche Expertinnen und Experten ggf. angesprochen werden können, sollte allerdings vorhanden sein. Eltern mit Kindern, die von Behinderung betroffen sind, sind meist sehr kundig, was die Besonderheit ihres Kindes betrifft. Was in der Beratung generell gilt, dass Eltern

in der Regel viel Expertise über die Besonderheiten ihrer Kinder haben, gilt in Bezug auf Mütter und Väter von behinderten Kindern ganz besonders. In der Beratung wird die Kompetenz der Eltern und der Familie als wichtige Ressource wahrgenommen und genutzt, um ein professionelles Verständnis für die Gesamtsituation zu entwickeln.

Die große Bandbreite von Themen, Fragen und Problemen, die alle Familien in gleicher Weise betreffen, darf allerdings nicht den Blick dafür verstellen, dass es Besonderheiten gibt, die einen spezifischen Bezug zur individuellen Lebenssituation der Familie haben. Bei Familien, zu denen Familienmitglieder mit Behinderung gehören, entstehen diese spezifischen Belastungen zum einen durch die gegebenen Einschränkungen mit denen umgegangen werden muss, aber zum anderen auch durch gesellschaftliche Gegebenheiten, die die Teilhabe erschweren. Gleichwohl hier eine Entwicklung hin zu größtmöglicher Barrierefreiheit eingeleitet ist, bleibt noch vieles offen. Das betrifft sowohl die Räumlichkeiten, die Sprache, die Zugänglichkeit von gesellschaftlichen Angeboten usw. als auch die Haltung gegenüber Menschen mit Behinderungen.

Für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ist es selbstverständlich, Förderung für ihre Kinder anzunehmen. Es fällt ihnen oft schwerer, Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Neben der Sorge, ihre individuelle Situation könnte nicht verstanden werden, bzw. es fehle an entsprechender Kompetenz, besteht auch die Befürchtung, dass sie in ihrer Erziehungsleistung unangemessen hinterfragt werden. Vertrauensaufbau und die hohe Vertraulichkeit der Beratung sind hier unabdingbar, um eine konstruktive professionelle Beziehung herzustellen.

Die Behinderung eines Kindes, Jugendlichen oder eines Elternteils ist in der Regel nicht nur vorübergehend. Das bedeutet, dass je nach Ausgangslage und Themen der Beratung mit einem längeren Unterstützungsprozess für die Familie zu rechnen ist. Das können eine kontinuierliche erzieherische Begleitung oder häufigere Phasen der Beratung sein, z. B. an

den Übergängen der Entwicklung, die neue Anpassungsleistungen der Familie erfordern.

## ICF-CY als Instrument der Diagnostik

Hilfreich für die Arbeit mit Menschen, die von Behinderung betroffen sind, ist die *International Classification of Functioning, Disability and Health* (ICF, für Kinder ICF-CY), die nach einem mehrjährigen Entwicklungsprozess von der WHO 2001, bzw. für Kinder 2007 verabschiedet wurde (als Nachfolgerin der *International Classification of Impairments, Disabilities and Handi-*

caps – ICIDH). Die deutschsprachige Fassung der ICF lautet: *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Die ICF-Klassifikation stellt in einheitlicher und standardisierter Form eine Sprache und einen Rahmen zur Beschreibung von Funktionsfähigkeit und Behinderung, verbunden mit Gesundheitsproblemen zur Verfügung. Sie definiert Komponenten von Gesundheit und einige mit Gesundheit zusammenhängende Komponenten von Wohlbefinden (wie Erziehung/Bildung und Arbeit) und listet darüber hinaus Umweltfaktoren auf, die mit den genannten Faktoren in Wechselwirkung stehen. Mit der ICF wurde die Klassifikation erheblich erweitert und damit der Lebenswirklichkeit Betroffener besser angepasst. Insbesondere wird nun der gesamte Lebenshintergrund der Betroffenen berücksichtigt. Diese Überwindung des Defizitansatzes hin zu einem positiven Verständnis von sozialer Inklusion und individueller Autonomie ist durch die Inklusion für die Jugendhilfe relevant geworden. In der Erziehungsberatung gibt es noch wenig Erfahrung mit dem Instrument und es stellt sich die

fachliche Aufgabe, sich damit auseinanderzusetzen, um in der systemübergreifenden Kommunikation anschlussfähig zu bleiben.

## Konstellationen

Im Beratungsalltag ist eine Vielzahl von Konstellationen zu beobachten, in denen die Beeinträchtigung bzw. Behinderung eines Familienmitglieds eine Rolle spielt. Zu unterscheiden ist zunächst, ob die Eltern oder das Kind, bzw. mehrere Kinder von Beeinträchtigungen betroffen sind. Auch die direkte Betroffenheit mehrerer Generationen ist möglich, z. B. bei einem erblichen

## Die Behinderung ist in der Regel nicht nur vorübergehend.

Hintergrund oder einem gemeinsam überstandenen Unfall. Zu unterscheiden ist weiterhin, ob die Beeinträchtigung von Geburt an bestand, oder durch eine Krankheit oder ein schädigendes Lebensereignis erworben wurde. Auch an chronische Krankheiten ist zu denken. Bei Kindern sind unklare Erscheinungsbilder im Sinne einer Entwicklungsbesonderheit möglich. Kinder, die aufgrund einer seelischen Behinderung einen erhöhten pädagogischen und therapeutischen Bedarf haben, geben den Eltern häufig Anlass, Beratung in Anspruch zu nehmen.

Eine besondere Zielgruppe sind Familien, in denen Mutter und/oder Vater psychisch erkrankt sind. In den Erziehungsberatungsstellen ist viel Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Eltern vorhanden. In der Regel gibt es für diese Eltern und ihre Kinder ein spezielles Angebot, z. B. Kindergruppen und eine ausgeprägte Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Diensten und den medizinischen Einrichtungen der Psychiatrie für Erwachsene. Im KJSG neu geschaffen und insbesondere auf diese Zielgruppe ausgerichtet, wurde der niedrigschwellige Zugang zur Hilfe



für Kinder in Notsituationen (§ 20 SGB VIII). Auf diese Weise soll die alltagsnahe Unterstützung der Familie bei Bedarf unkompliziert möglich gemacht werden. Den Erziehungsberatungsstellen kommt dabei die Rolle der Vermittlung zu, sofern sie die Leistung nicht selber anbieten (bke 2021).

## Kinder mit Beeinträchtigungen

Zunächst haben Eltern mit behinderten Kindern ähnliche Wünsche, Hoffnungen und Sorgen wie alle anderen Eltern auch. Hinzu kommt aber, dass sich die Entwicklung behinderter Kinder weniger vorhersagen lässt, und dass die Eltern sich darauf einstellen müssen, dass sie ihre Elternrolle in größerer

anzunehmen. Beratung kann dazu beitragen, das Recht des Kindes auf seine Individualität zu würdigen und in der Förderung zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch die Kulturabhängigkeit in der Wahrnehmung von Behinderung, die es Eltern erschweren oder erleichtern kann, mit der Situation umzugehen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung leben in vielen Familien mit Geschwistern zusammen, deren Entwicklung nicht oder weniger beeinträchtigt ist. Geschwisterkinder stehen vor der Herausforderung, die Besonderheiten in ihrer Familie wahrzunehmen und in ihre Erfahrungswelt zu integrieren. Dabei spielt es eine Rolle, ob das Kind mit Behinderung jünger oder älter ist als die Geschwisterkinder. Die größere

Unterstützung zu überlassen, ob sie ihre Kinder eigenständig betreuen können. So gibt es unter Umständen immer mal wieder Zeiten, in den Eltern und Kinder getrennt leben müssen, sei es, weil eine stationäre Behandlung notwendig wird, sei es, dass ein Kind vorübergehend fremd untergebracht werden muss, weil die angemessene Betreuung nicht gewährleistet ist. Bei chronischen Krankheiten mit progressivem Verlauf muss ggf. auch mit einer nicht nur vorübergehenden Trennung vom Kind gerechnet werden oder mit dem Tod des betroffenen Elternteils. Auch bei geringerer Behinderung oder weniger dramatischen Verläufen stellt sich die Frage nach der materiellen Sicherheit der Familie, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Elternteils eingeschränkt ist. Bei der Betrachtung der Familiendynamik ist die spezifische Rolle der Großeltern zu beachten. Häufig haben sie eine differenzierte Haltung zur Elternschaft ihrer besonderen Töchter oder Söhne, die nun selber Mutter oder Vater sind, und übernehmen Verantwortung und Aufgaben.

Besteht Pflegebedarf bei den Eltern, werden nicht selten je nach Alter auch Kinder und Jugendliche in die Betreuung der Eltern eingebunden. Um die Situation pflegender Kinder und Jugendlicher mehr in den Blick zu rücken und ihnen mehr Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, wurde vom BMFSFJ das Projekt *Pausentaste ins Leben* gerufen, ein Onlineportal, das sich an Betroffene, Eltern und Fachkräfte richtet.

Durch die Behinderung eines Elternteils erschließen sich auch Ressourcen. Es können viele eigene Erfahrungen im Umgang mit der Behinderung und bei der Bewältigung von Alltagssituationen an die Kinder weitergegeben werden. Dieses Potenzial kommt nicht nur Kindern und Jugendlichen zugute, die selber Entwicklungsbesonderheiten aufweisen.

Sind Eltern von Behinderung betroffen, gilt es, in der Beratung die individuellen Unterstützungsstrukturen der Familie im Hinblick darauf zu prüfen, ob es Lücken gibt. Eine Elternassistenz ist nach § 78 Abs. 1, 3 SGB IX geeignet, wenn Eltern mit Behinderungen Hilfe im Alltag benötigen, um ihre Mutter- oder Vaterrolle auszufüllen. Vorübergehend kann auch eine Unter-

## Beratung kann dazu beitragen, das Recht des Kindes auf seine Individualität zu würdigen.

Intensität als andere Eltern und bis ins Erwachsenenleben des Kindes hinein wahrnehmen müssen. Es mangelt ihnen an Vorbildern und sie müssen sich immer wieder neu auf ihr besonderes Kind einstellen. Insbesondere die Kommunikation mit dem Kind, bzw. dem Jugendlichen erfordert ein sensibles und achtsames Eingehen auch auf ungewöhnliche Eigenheiten des jungen Menschen.

Haben Kinder eine Beeinträchtigung, gibt es in der Regel eine Phase in der Entwicklung, in der die Beeinträchtigungen von den Eltern und den beteiligten Fachkräften realisiert und ggf. mehr oder weniger aufwändig diagnostiziert werden. Diese Phase ist für Eltern mit großen Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Die Reaktion der Eltern kann sehr unterschiedlich sein, von Nicht-Wahrhaben-Wollen, bis hin zu ausgeprägter Suche nach geeigneter Förderung. Besonders schwer fällt es oft Eltern, deren Kinder wenig ausgeprägte oder auffällige Behinderungen haben, die Besonderheit ihres Kindes

Unterschiedlichkeit in der Entwicklung der Kinder, nicht behindert, mehr oder weniger Behinderung betroffen, bedeutet für Eltern, dass die Bedingungen allen in der Erziehung gleichermaßen möglichst gerecht zu werden, erschwert sind.

Das Zusammenleben in der Familie mit einem behinderten (Geschwister-) Kind birgt neben besonderen Belastungen auch Potenzial. Die Erfahrung der Normalität von Vielfalt sowie der Bewältigung von Krisen und geringer Planbarkeit trägt zur Lebenskompetenz bei.

## Eltern mit Beeinträchtigungen

Je nach Grad und Umfang der Beeinträchtigung und abhängig von der Konstellation, ob ein oder beide Elternteile betroffen sind, sind Eltern mit Beeinträchtigungen häufiger und auf mehr Unterstützung angewiesen als andere Eltern, und es ist nicht immer nur ihrer eigenen Einschätzung und Entschei-

stützung nach § 20 SGB VIII relevant sein. Je nach Situation kann eine Entspannung erreicht werden, auch dadurch, dass die Betreuungs- und Versorgungsleistung aus dem Familiensystem ausgelagert wird.

## Menschenbild und Grundhaltung

Die Haltung gegenüber den Ratsuchenden in der Erziehungsberatung ist generell von einem ganzheitlichen Blick auf den Menschen geprägt. Jeder wird in seiner individuellen Eigenheit wahrgenommen, und der Blick wird nicht auf einzelne Merkmale, Beeinträchtigungen und Besonderheiten konzentriert. Dabei wird von einem Kontinuum ausgegangen, bei dem die Trennschärfe zwischen Behinderung und Nicht-Behinderung in der Regel nicht gegeben ist. Dies prägt die Haltung gegenüber den Ratsuchenden. Sie werden als Experten ihrer Lebenssituation betrachtet, so dass ihnen mit ausgeprägtem fachlichem Interesse begegnet wird. Die Fachkraft legt ihr Augenmerk darauf, wie die Betroffenen mit ihren Beeinträchtigungen umgehen und wie sie daraus besondere Kompetenzen und Stärken entwickeln. Durch

einen signalisiert, wie selbstverständlich die Vielfalt im Beratungsalltag ist, und zum anderen entwickelt sich die fachliche und persönliche Kompetenz durch die Erfahrung inklusionsorientierter Zusammenarbeit im Team. Der Kompetenzzuwachs kommt der Beratung aller Familien zugute, nicht nur den betroffenen. Voraussetzung ist, dass alle Beratungsfachkräfte, ob behindert oder nicht, für alle Familien zuständig sind und nicht exklusiv zugeordnet wird. Eine generelle, behinderungsorientierte Separierung der Beratungen würde dem Gedanken der Inklusion nicht gerecht.

Insbesondere, wenn es in der Zusammensetzung inklusionsorientiert ausgerichtet und von Diversität geprägt ist, ist das multidisziplinäre Team hilfreich für das fachliche Verständnis von Familiensystemen, die auch durch Aspekte einer Behinderung bestimmt sind. Im Team wird die Sichtweise einer einzelnen Fachkraft durch den Blick der anderen Teammitglieder mit anderer Ausbildung und vielfältigem Erfahrungshintergrund ergänzt. Insbesondere für die Arbeit mit Familien in Lebenslagen, die in der Gesellschaft seltener vorkommen, also auch nicht unbedingt unmittelbar jeder Fach-

ausschließlich diese Fachkraft mit den betroffenen Familien arbeitet. In bestimmten Situationen kann es notwendig sein, dass das Team, bzw. die fallführende Fachkraft sich Expertise von außen holt.

Das gilt insbesondere für die Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII, wenn gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung eines Kindes wahrgenommen werden. In der Erziehungsberatung sind die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte meist aus dem Team der Beratungsstelle. Sie brauchen nun zusätzlich eine einschlägige Qualifizierung. Alternativ ist es möglich, eine oder mehrere weitere Fachkräfte hinzuzuziehen, die über entsprechende Erfahrung verfügen. Kooperationsbeziehungen mit dem Bereich der Eingliederungshilfe sind hier hilfreich und sollten ausgebaut werden.

## Zugangswege

Wenngleich bisher keine belastbaren Zahlen über die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung durch Familien mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Eltern vorliegen, ist davon auszugehen, dass der Bedarf höher ist als die Nachfrage. Es gibt Hinweise darauf, dass Erziehungsberatung von betroffenen Eltern trotz aller Bemühungen als hochschwierig empfunden wird (BVLH 2021). Familien mit entwicklungsbesonderen Kindern und Jugendlichen sowie Eltern mit Behinderung haben in gleichem Maß Erziehungsunsicherheiten bzw. weitere Fragestellungen, die den Anlass geben könnten, Erziehungsberatung aufzusuchen. Deshalb sollten die Zugangswege für Familien mit einem beeinträchtigten Mitglied weiter in den Fokus genommen und ausgebaut werden. Das verstärkte Zugehen auf diese Zielgruppe wird voraussichtlich die Inanspruchnahme spürbar erhöhen. Auf diese Weise wird das Potenzial der Erziehungsberatung im Sinne der Inklusion zunehmend nutzbar.

## Niedrigschwelligkeit und Barrierearmut

Ein Grundprinzip der Erziehungsberatung ist die Niedrigschwelligkeit. Dazu gehört nicht nur der unmittelbare Zugang zur Beratung, sondern auch das

## Durch die Behinderung eines Elternteils erschließen sich auch Ressourcen.

die Herangehensweise, Kinder, Jugendliche und Familien in ihrer Individualität, ihrer Ganzheitlichkeit und in ihrem Bezugssystem in den Blick zu nehmen, bestehen in der Erziehungsberatung generell gute Voraussetzungen für den Umgang mit Menschen, die individuelle Besonderheiten aufweisen.

## Inklusionsorientierte Ausrichtung der Teams

Inklusion wird erst durch die Mitarbeit von Menschen mit Beeinträchtigungen im Arbeitsbereich Erziehungsberatung umfassend umgesetzt. Damit wird zum

kraft vertraut sind, gewährleistet das multidisziplinäre Team die Qualität des fachlichen Vorgehens.

Es ist anzustreben, dass in jedem Team mindestens eine Fachkraft über spezielles Wissen und besondere Kompetenzen zur Beratung von Familien mit Beeinträchtigung verfügt. Dazu gehören auch Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und die eingespielte Kooperation im Netzwerk. Über eine Fachkraft mit entsprechender Qualifikation und ggf. eigener Erfahrung kann einschlägiges Wissen dem gesamten Team zugänglich gemacht werden, was nicht bedeuten darf, dass

Zugehen auf Gruppen der Bevölkerung, die über die Möglichkeiten der Beratung nicht genug wissen oder unzutreffende Vorstellungen haben, und somit nicht von sich aus bei Bedarf Beratung in Anspruch nehmen. Die Verbindung von Niedrigschwelligkeit und Barriereabbau muss konzeptionell verankert sein und stets reflektiert werden. Dabei geht es sowohl um die räumlichen Gegebenheiten und die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit als auch um die Haltung, um die Bereitschaft, Ratsuchende anzunehmen, deren Lebenslage sehr fern vom eigenen Erfahrungshintergrund der Fachkraft erscheint. Es gehört zum professionellen Handeln

müssen angepasst werden, d. h. für Ratsuchende und Fachkräfte so barrierefrei wie möglich gestaltet werden.

### Arbeitsweise

Im Beratungsprozess steht immer die Frage nach dem individuellen Hilfebedarf der Familie im Mittelpunkt. Es geht zentral darum, was genau diese Familie in ihrer aktuellen Situation an Unterstützung braucht. Was dient dem Kind bzw. den Kindern? Wie kann die Entwicklung des Kindes von den Eltern positiv begleitet und gefördert werden? Was braucht die Familie, was brauchen die Geschwisterkinder? Was dient der

aller Familienmitglieder berücksichtigt werden. Die Hilfe für die Rat suchende Familie wird auf der Basis fachlicher Standards jedes Mal neu und angepasst für genau diese Familie entwickelt. Dabei steht im Hintergrund immer die Multiprofessionalität des Teams. Mit dieser Herangehensweise wird die Erziehungsberatung der Familie in ihrer besonderen Situation, mit ihren jeweiligen Merkmalen und ihrer individuellen Vielfalt gerecht. Bei Familien, in denen ein Mitglied oder mehrere von Einschränkungen betroffen sind, bekommt diese Vorgehensweise weitergehende Bedeutung, weil sich die Beratungsfachkraft gemeinsam mit der Familie die individuelle Situation der Familie erschließen muss. Durch die Vielfalt der möglichen Konstellationen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es immer einen entsprechenden fachlichen oder persönlichen Erfahrungshintergrund bei der Fachkraft gibt.

In der Beratung von Familien, in denen körperliche, geistige oder seelische Behinderungen eine Rolle spielen, ist auch Spezialwissen erforderlich, z. B. über Erscheinungsbilder bestimmter Behinderungen und dazugehörige Prognosen. Dementsprechend sind in der Erziehungsberatung den Handlungsmöglichkeiten auch Grenzen gesetzt, die es notwendig machen können,

## Die Rahmenbedingungen und Strukturen in der Beratungsstelle müssen angepasst werden.

in den Erziehungsberatungsstellen, sich um inneres Verständnis jeglicher Lebenslage durch genaues Zuhören und Hinsehen zu bemühen. Die Reflexion von möglichen Vorbehalten im Team führt zur Erweiterung der Möglichkeiten. Die Rahmenbedingungen und Strukturen in der Beratungsstelle

Partnerschaft der Eltern? Welche Rahmenbedingungen sind ggf. zu berücksichtigen?

Die Familie wird dabei unterstützt, auf der Basis der individuellen Gegebenheiten und gesellschaftlicher Anforderungen ihren eigenen Weg zu finden, bei dem die Bedürfnisse

ergänzende oder weiterführende Hilfe für eine Familie zu suchen. Es gehört zum professionellen Vorgehen, die Grenzen weder zu eng noch zu weit zu fassen. Hierfür ist die Reflexion der eigenen Haltung ebenso notwendig wie Kenntnisse über weitere Unterstützungsmöglichkeiten in der Region. Weiterhin wichtig ist die fallbezogene Kooperation mit Institutionen, die die Alltagsbewältigung sichern.

Die Flexibilität hinsichtlich Settings und Terminfrequenz sowie Dauer der Beratung, die zentrales Merkmal der Institutionellen Erziehungsberatung ist, kommt den betroffenen Familien sehr entgegen, weil der Bedarf nach Beratung und Unterstützung zeitweilig groß sein kann oder nur punktuell als Ergänzung vorhandener Unterstützungsangebote gebraucht wird. Vor dem Hintergrund beispielsweise einer chronischen Krankheit eines Familienmitglieds kann die Möglichkeit kurzfristiger Terminverschiebungen von großer praktischer Bedeutung sein. Ebenso sind in bestimmten Fällen ergänzende Hausbesuche geboten, wenn die Mobilität eingeschränkt ist.

## Kooperation und Vernetzung

Die fallunabhängige behinderungsspezifische Vernetzung schafft Zugang zur Zielgruppe und erleichtert die Kooperation im Einzelfall. Ziel ist stets die Verbesserung der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen und Familien. Erziehungsberatungsstellen sind in der Regel gut vernetzt. Bezüglich der Arbeit mit Familien, zu denen Eltern oder Kinder mit Einschränkungen gehören, müssen besondere Akzente gesetzt werden. Eine besondere Bedeutung in der Beratung von Familien mit einem behinderten Mitglied hat die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitssystem, insbesondere mit Kinderärztinnen bzw. Kinderärzten, mit der Frühförderung und den sozialpädiatrischen Zentren. Durch die Weiterentwicklung der Inklusion besuchen mittlerweile viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Regleinrichtungen, also Kindertagesstätten und Schulen, mit denen schon gute Kooperationsbeziehungen bestehen. Um das möglich zu machen, ist der Einsatz von Schulbegleiter/innen ausgebaut worden, die bei der Vernetzung

und der Kooperation im Einzelfall im Blick sein sollten. Die Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Diensten ist im Hinblick auf die Unterstützung von Eltern mit psychiatrischer Erkrankung bereits gut etabliert. Ein systemübergreifender, wechselseitiger Austausch, auch mit (anonymisierten) Fallbesprechungen trägt dazu bei, unterschiedliche Herangehensweisen aufeinander abzustimmen.

## Ausblick

Die inklusionsorientierte Erziehungsberatung bringt Chancen für alle Beteiligten mit sich. Alle Rat suchenden Familien profitieren von der gewonnenen Kompetenz. Das Team erweitert den Horizont, und das örtliche Unterstützungssystem gewinnt durch die Vernetzung über Systemgrenzen hinweg. Es stellt sich allerdings die Frage nach den Grenzen der Kapazität. Um auf alle Bevölkerungsgruppen im Einzugsbe-

reich zugehen zu können, braucht es Zeit, um Konzepte zu entwickeln, wie es gelingen kann, Familien, Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf aber geringer Affinität zum Hilfesystem zu erreichen. Um die Beratung auf dem gewohnt hohen fachlichen Qualitätsniveau zu halten, sind Ressourcen für spezifische Fort- und Weiterbildungen ebenso erforderlich, wie für ggf. aufwändige Beratungsprozesse mit umfangreicher Vor- und Nacharbeit. Der Abbau räumlicher und struktureller Barrieren macht ggf. Umbaumaßnahmen oder Umzüge notwendig. Material der Öffentlichkeitsarbeit, in Print und digital, muss neu aufgelegt werden, um möglichst alle Zielgruppen zu erreichen. Die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen sind ebenso wie ihre Träger gefordert, diesen zusätzlichen Bedarf an Ressourcen im Hinblick auf die inklusive Ausrichtung der Arbeit aktiv in die Jugendhilfeplanung einzubringen.

## Literatur

Bbeauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.) (2014): UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Berlin. [https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere\\_UNKonvention\\_KK.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile)

Bundekonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2015): Inklusion und Familienvielfalt in der Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 12 – 15.

Bundekonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021): Die Bedeutung von § 20 SGB VIII für die Erziehungsberatung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 11 – 17.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) (2013): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, Bonn.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2018): Erziehungsberatung im Kontext einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – Diskussionspapier von 2017. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 19 – 21.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2021): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) [https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210\\_BVLH\\_Stellungnahme\\_RegE\\_BMFSFJ\\_KJSG.pdf](https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Stellungnahmen/20210210_BVLH_Stellungnahme_RegE_BMFSFJ_KJSG.pdf) abgerufen am 29. April 2022

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK) (Hrsg.) (2010): Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik, 2. Auflage, Bonn. <http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/InklusionLeitlinienBildungspolitik.pdf>

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, (Hrsg.) (2005): Internatio-

nale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit, ICF <http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/endaussage/>

Deventer, A; Ewert, T (2009): Mehr als eine neue Klassifikation, ICF in der ärztlichen Arbeit. Deutsches Ärzteblatt, Jg. 106, Heft 38.

Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011) [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschlusse/2011/2011\\_10\\_20-Inklusive-Bildung.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschlusse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf)

Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, abgerufen am 30. Juni 2022

Schönecker, Lydia (2022): Inklusion. In: Meysen, Thomas; Lohse, Katharina; Schönecker, Lydia; Smessaert, Angela (Hrsg.), Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Nomos Baden-Baden 2022.

Walter-Klose, Christian (2016): Erziehungsberatung für Familien mit einem Kind mit Behinderung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 12 – 19.

Walter, Annette (2020): Inklusive Erziehungs- und Familienberatung – Familien mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

## Hilfreiche Links

[https://www.inklusionslandkarte.de/IKL/Startseite/Startseite\\_node.html](https://www.inklusionslandkarte.de/IKL/Startseite/Startseite_node.html)

<http://www.begleiteteelternschaft.de/startseite.html>

[https://www.behinderte-eltern.de/Papoo\\_CMS/](https://www.behinderte-eltern.de/Papoo_CMS/)

<https://www.pausentaste.de>